

LAG Hessen: Wissenschaftliche Dienstleistung durch Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten an Studierende

WissZeitVG §§ 1 I 1, 2 I; TV-H § 2 II

1. Zur wissenschaftlichen Dienstleistung kann auch die Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten an Studierende und deren Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden gehören.
2. Wissenschaftliche Betätigung ist eine Lehrtätigkeit, wenn dem Lehrenden die Möglichkeit zur eigenständigen Forschung und Reflexion verbleibt; die wissenschaftliche Lehrtätigkeit ist insofern von einer unterrichtenden Lehrtätigkeit ohne Wissenschaftsbezug abzugrenzen. (red. Leitsätze)

LAG Hessen, Urteil vom 22.1.2014 – 2 Sa 496/13 (ArbG Kassel 31.1.2013 – 3 Ca 206/12), BeckRS 2014, 72031

Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Befristung im Hochschulbereich.

Die Klägerin ist durch mehrere Arbeitsverträge mit dem beklagten Land ab 1.9.2006 verbunden. Mit Arbeitsvertrag vom 28.5.2008 wurde die Klägerin als wissenschaftliche Mitarbeiterin auf bestimmte Zeit gemäß § 2 I WissZeitVG mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt. Die Aufgaben dienen zugleich der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung in Theorie und Praxis; für selbstbestimmte Forschung soll 1/3 der Arbeitszeit zur Verfügung stehen. In den streitbefangenen Arbeitsverträgen vom 31.8.2011 und 18.1.2012 wurde die Klägerin bis zum 31.3.2014 weiterbeschäftigt. In einer Arbeitsplatzbeschreibung wird ausgeführt: „1. Wissenschaftliche Dienstleistung und selbstbestimmte Forschung 19,50; 2. Lehre im Forschungsbereich des Fachgebiets 34,50; 3. Allgemeine Lehrveranstaltung in der neueren deutschen Literaturwissenschaft 46“. Mit der am 15.5.2012 eingegangenen Klage hat die Klägerin bestritten, dass die Befristung auf § 2 I WissZeitVG gestützt werden könne. Ihre Arbeitstätigkeit bestehe ausschließlich in der Unterstützung im Bereich der Lehre durch die selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen.

Das ArbG wies die Klage ab.

Entscheidung

Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Die beiden streitbefangenen Verträge werden gemäß § 2 II 2 TV-H als ein Arbeitsverhältnis (wegen des Sachzusammenhangs) eingeordnet. Schließlich gehöre die Klägerin zum wissenschaftlichen Personal iSd § 1 II 1 WissZeitVG. Dabei folgt das LAG der Rspr. des 7. Senats des BAG (NZA 2009, 84; NZA 2011, 1280), wonach es bei der Definition des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nicht auf die formelle Bezeich-

nung ankommt, sondern auf die Art der zu erbringenden Dienstleistung. Zum wissenschaftlichen Personal gehöre derjenige, der Dienstleistungen mit wissenschaftlichem Zuschnitt erbringe. Dazu kann auch die Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten an Studierende und deren Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden gehören. Dies gilt jedoch nach Auffassung des LAG nur dann, wenn dem Lehrenden die Möglichkeit zur eigenständigen Forschung und Reflexion verbleibt und somit von einer rein unterrichtenden Lehrtätigkeit ohne Wissenschaftsbezug abgegrenzt werden kann. Das wissenschaftliche Gepräge der Lehrtätigkeit der Klägerin ergäbe sich daraus, dass die Klägerin bei ihren Lehrveranstaltungen Basiskenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die die Studierenden zumindest in die Lage versetzen sollen, selbst einmal wissenschaftlich arbeiten zu können; denknotwendigerweise muss die Anleitung der Studierenden zur wissenschaftlichen Tätigkeit aufgrund wissenschaftlicher Kriterien und wissenschaftlicher Technik erfolgen. Dies gelte auch für die Tutorentätigkeit. Insgesamt kommt es entscheidend darauf an, ob die Tätigkeit als solche dazu geeignet ist, die Mitarbeiter zum wissenschaftlichen Personal zuzuordnen. Ob ein Mitarbeiter dies tatsächlich so umsetzt, kann nicht entscheidend sein, da ansonsten der Arbeitnehmer selbst in der Hand hätte, durch Ausgestaltung seiner Tätigkeit über die Zulässigkeit einer Befristung nach dem WissZeitVG zu bestimmen. Die Maßstäbe der Missbrauchskontrolle könnten bei Befristung im Wissenschaftsbereich keine Anwendung finden, soweit es um Befristung vor und nach der Promotion geht.

Praxishinweis

Revision wurde eingelegt: 7 AZR 376/14.

Das vorliegende Urteil ist in Abgrenzung zur Fallgestaltung des vom 7. Senat am 1.6.2011 (NZA 2011, 1280; vgl. Müller, öAT 2011, 256) entschiedenen Sachverhalts zu sehen. In der BAG-Entscheidung ging es um die bloße Vermittlung von Sprachkenntnissen durch eine Fremdsprachenlektorin. Das BAG hat diese Tätigkeit nicht dem Begriff des wissenschaftlichen Personals zugeordnet. Hinzuweisen ist darauf, dass die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung nach § 14 II TzBfG und der Altersbefristung nach § 14 III TzBfG auch im Hochschul- und Forschungsbereich neben der Regelung des WissZeitVG Anwendung finden kann. Allerdings grenzt der im Gesetz gewählte Oberbegriff des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals – vom 7. Senat als wenig ergiebige Formulierung bezeichnet – den Anwendungsbereich dieser Sondervorschrift ein (ErfK/Müller-Glöge, 14. Aufl., § 1 WissZeitVG Rn. 10).

RA, FAArbR Dr. Ulrich Brötzmann, Mainz